

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kastellaun für die Ortsgemeinden Roth, Uhler, Bell, Buch, Hollnich, Gödenroth, Braunshorn, Beltheim, Korweiler, Hasselbach, Spesenroth und der Stadt Kastellaun sowie in der Verbandsgemeinde Simmern für die Ortsgemeinde Laubach.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung

Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler

Aktenzeichen: 61031 HA. 8.1

55469 Simmern, 17.10.2011
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-55

Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem Ausbau der B 327 (Brückenbau, Einrichtung der Baustelle, Lagerung von Baustoffen und Abstellen der Maschinen und Geräte) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland – Pfalz in Koblenz vom 18.10.2002 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem

01.01.2012

Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität in Bad Kreuznach, zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Grundstücke, die für den Ausbau ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind aus einer Karte im Maßstab 1: 1.000 ersichtlich. Sie ist wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung. Die betroffenen Flurstücke sind gelb markiert.

2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Uhler

Flur 12 Flurstücke 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47 und 59

Gemarkung Kastellaun

Flur 9 Flurstücke 6/43, 15/2, 15/3, 22/3, 38, 61/1, 62/4, 65, 79/3 und 234/7

II. Entschädigung

1. So weit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können auf Antrag eventuell Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.
2. Soweit den Betroffenen keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können, wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils nachträglich zum 01.11. eines jeden Jahres fällig.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.

Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort aus bei der

- Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun - während der Dienststunden -

- Ortsgemeinde Roth - Herrn Michael Freiß -, Auf dem Weiher 2, 56288 Roth - während der Sprechstunden -

-Ortsgemeinde Uhler - Herrn Hans Herbert Laux -, Rother Pfad 7, 56290 Uhler - während der Sprechstunden -

-Ortsgemeinde Bell - Herrn Kurt Baumgarten -, Ringstr. 3a, 56288 Bell - während der Sprechstunden -

-DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienststz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 2 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr –.

2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

V. Beweissicherung (vorgezogener Anhörungs- und Erläuterungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen)

Zur Beweissicherung des Wertes der von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke oder Teilflächen von Flurstücken werden die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die von dieser vorläufigen Anordnung Betroffenen am

**Dienstag, dem 22.11.2011
vormittags von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchstr. 1, im Sitzungssaal in der 1. Etage, Zimmer Nr. 18
in 56288 Kastellaun**

ausgelegt, durch Bedienstete des Dienstleistungszentrums erläutert und Fragen zur Bodenordnung beantwortet.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 22.11.2011
vormittags um 10.30 Uhr
im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchstr. 1, im Sitzungssaal in der 1. Etage, Zimmer Nr. 18
in 56288 Kastellaun**

zu dem die von den Baumaßnahmen Betroffenen hiermit geladen werden.

Jedem Beteiligten, der von dem Ausbau betroffen ist, wird ein Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine der Unternehmungsflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler unterliegenden Grundstücke mit den Ergebnissen der Wertermittlung enthält. Die von dieser Anordnung betroffenen Flurstücke sind in diesem Nachweis farblich gekennzeichnet.

Miteigentümer bzw. Miterben erhalten **nur einen Nachweis**. Dieser wird dem in den Akten des DLR an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer oder dem gemeinsamen Bevollmächtigten zugestellt. Es ist dessen Angelegenheit, den Nachweis auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den betroffenen Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder aber schriftlich erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen müssen jedoch spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem 22.11.2011 beim DLR eingegangen sein. Erhobene Einwendungen werden sodann, möglichst im Beisein der Eigentümer, überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen **nicht** als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 26.08.2005 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 05.10.2005 unanfechtbar.

Nach Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 3 FlurbG auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen.

.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 02.04.2005 unanfechtbar.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist ermittelt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Landesbetrieb Mobilität in Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 14.10.2011 die Besitzeinweisung in die oben genannten Flurstücke beantragt.

Die zu errichtenden Bauwerke (Brückenbau, Einrichtung der Baustelle, Lagerung von Baustoffen und Abstellen der Maschinen und Geräte) liegen im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler.

Die Anordnung hält sich im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, mit dem Ausbau der B 327 mit Nebenanlagen möglichst frühzeitig zu beginnen. Hierdurch soll insbesondere die stark frequentierte Ortsdurchfahrt von Kastellaun entlastet werden. Auch im Hinblick auf die auf die Entwicklung des Flughafens Hahn ist die Verbesserung der Verbindungsfunktion zwischen der A1 (Reinsfeld) und A 61 (AS Waldesch) notwendig.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigen-gutachten festgelegt und in einem gesonderten Verwaltungsakt bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten angeordnet, weil der Neubau der Bundesstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der **B 327** vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Bundesstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die Anlieger der B 327 wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch den Bau der Umgehungsstraße schnellstmöglich herbeigeführt wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68

55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Werner Nick
Abteilungsleiter

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.